



Aktueller Begriff

Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland

Das Verständnis des in Deutschland geltenden Asylrechts wird durch ein Ineinandergreifen **mehrerer Regelungsebenen** mit jeweils **erheblicher Regelungsvielfalt** erschwert. Im Zentrum stehen die unterschiedlichen Kategorien des asylrechtlichen Schutzes, die ihre rechtlichen Grundlagen im nationalen Verfassungsrecht, im Völkerrecht sowie im Recht der Europäischen Union haben.

Auf der Ebene des nationalen Rechts ist zwischen den allgemeinen für drittstaatsangehörige Ausländer geltenden Vorschriften des **Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG) einerseits und den besonderen Vorschriften des Asylrechts andererseits zu differenzieren. Das Aufenthaltsgesetz regelt allgemein für Drittstaatsangehörige die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit sowie die Aufenthaltsbeendigung. Begehrt der Ausländer hingegen im Bundesgebiet Asyl, sind die speziellen **Regelungen des Asylrechts** zu berücksichtigen, insbesondere die des Asylgesetzes (AsylG).

Man kann zwischen dem **internationalen** und dem **nationalen asylrechtlichen Schutz** unterscheiden. Der **internationale Schutz** folgt aus der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) und umfasst den dort geregelten Schutzstatus des **Flüchtlings** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie den des **international subsidiär Schutzberechtigten**. Diese beiden Kategorien sind in das Asylgesetz integriert worden: § 3 AsylG regelt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 4 AsylG den internationalen subsidiären Schutz. Die Besonderheit der Flüchtlingseigenschaft besteht darin, dass sie ihren Ursprung in der GFK und damit im Völkerrecht hat. Durch die Inkorporation des „Genfer Flüchtlings“ in die EU-Anerkennungsrichtlinie nimmt dieser Status nunmehr am (Anwendungs-)Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht teil. Zum **nationalen Schutz** gehören der verfassungsrechtliche Schutz des **Asylberechtigten** nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie der **Abschiebungsschutz** nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. Der letztgenannte Abschiebungsschutz ist vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren zu prüfen, wenn weder die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft noch die internationale subsidiäre Schutzberechtigung vorliegen (§ 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3 AsylG).

Vom asylrechtlichen Schutz zu unterscheiden ist die Rechtsstellung von sog. geduldeten Ausländern. Die **Duldung** betrifft vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG vorübergehend, z.B. wegen Reiseunfähigkeit, ausgesetzt wird. Unter diese Norm können auch abgelehnte Asylbewerber fallen, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Einen spezifischen asylrechtlichen Bezug weist § 60a AufenthG aber nicht auf. Der asylrechtliche Schutz ist ferner von anderen **humanitären Aufenthaltstiteln** abzugrenzen, die außerhalb eines Asylverfahrens gewährt werden und auf deren Erteilung kein Anspruch besteht, z.B. nach § 23 Abs. 2 AufenthG (sog. Kontingentflüchtlinge).

Inhaltlich zielen die asylrechtlichen Schutzkategorien einerseits auf die Gewährung von **Verfolgungsschutz** („primärer“ Schutz) und andererseits auf die Gewährung von **subsidiärem Schutz**. Sowohl die Asylberechtigung aus Art. 16a Abs. 1 GG als auch die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG setzen **Verfolgungshandlungen** voraus, die an besondere Merkmale anknüpfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine **Verfolgung** dann eine politische im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, „wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn **unverfügbare Merkmale**, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen“ (BVerfGE 80, 315). Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich „aus begründeter Furcht vor **Verfolgung** wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder Zugehörigkeit zu einer **bestimmten sozialen Gruppe**“ außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Falls eine Verfolgung nicht vorliegt, kann die Gewährung **subsidiären** (Menschenrechts-)Schutzes in Betracht kommen. Der auf der EU-Anerkennungsrichtlinie basierende internationale subsidiäre Schutz setzt insofern voraus, dass dem Ausländer ein „ernsthafter Schaden“ droht, z.B. „infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (Stichwort: Bürgerkriegsflüchtlinge). Zum subsidiären Schutz kann man ferner die nationalen Abschiebungsverbote zählen, die auf die Europäische Menschenrechtskonvention verweisen oder aus einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) folgen können. „Primär“ Schutzberechtigte genießen zum Teil weitergehende Rechte als subsidiär Schutzberechtigte, z.B. im Hinblick auf die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (§ 26 Abs. 1 Satz 2-4 AufenthG).

In der Praxis kommt dem **nationalen Schutz** gegenüber dem internationalen Schutz eine **untergeordnete Bedeutung** zu. Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF waren im Monat Oktober 2015 16.202 Asylanträge erfolgreich. Hierbei wurden lediglich 106 Asylbewerber als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt, weitere 187 Asylbewerber erhielten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. Im Übrigen wurde internationaler Schutz gewährt: In 15.728 Fällen wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, in 181 Fällen die internationale subsidiäre Schutzberechtigung. Der **Bedeutungsverlust** des Asylrechts aus **Art. 16a Abs. 1 GG** beruht insbesondere darauf, dass einerseits die Rechtsstellung des Asylberechtigten derjenigen des Flüchtlings weitgehend entspricht, andererseits aber die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung weniger streng sind. Beispielsweise kommt eine Flüchtlingsanerkennung – im Gegensatz zur Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG – auch bei nicht-staatlicher Verfolgung in Betracht, § 3c Nr. 3 AsylG. Da der Asylantrag nach § 13 Abs. 2 AsylG grundsätzlich auch den Antrag auf internationalen Schutz enthält, führt die Ablehnung der Asylberechtigung nicht schon zur Ablehnung des Asylantrags, vielmehr wird stets auch die Zuerkennung von internationalem Schutz geprüft. Die unionsrechtliche Basis des in deutsches Recht umgesetzten internationalen Schutzes wirkt sich ferner auf den Spielraum des nationalen Gesetzgebers aus: Änderungen müssen EU-Recht beachten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Änderungen des nationalen Schutzes kaum praktische Wirkungen entfalten, wenn die internationalen Schutzkategorien einen weitergehenden Schutz gewährleisten.

Quellen:

- Tiedemann, Flüchtlingsrecht – Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen (2015)
- BAMF, Asylgeschäftsstatistik 10/2015, abrufbar unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201510-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf> (letzter Abruf 04.12.2015)